

---

Paritätische Bergkirche Rheinau

# Benutzungsreglement

---

## Grundsatz

Die Bergkirche Rheinau wird von der reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon und der katholischen Pfarrei Rheinau paritätisch genutzt. Darüber hinaus dient sie der politischen Gemeinde Rheinau für Abdankungsfeiern.

Sie kann für weitere gottesdienstliche und für gemeinnützige oder nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese den sakralen Charakter der Kirche respektieren. Auf den die Bergkirche umgebenden Friedhof ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

## Reguläre Benutzung

Montag	--
Dienstag	09.15 Kath. Gottesdienst
Mittwoch	19.00 Kath. Gottesdienst
Donnerstag	--
Freitag	18.30 Rosenkranz, 19.00 Kath. Gottesdienst
Samstag	Fiire mit de Chline 18.00~19.00 Kath. Gottesdienst
Sonntag	Reformierter Gottesdienst (morgens oder abends)

Interne Kirchenapéros der Kirchgemeinden werden vor der Kirche oder bei sehr schlechtem Wetter im Eingangsbereich der Kirche abgehalten. Der Chorbereich der Kirche darf dafür nicht benützt werden. Apéros für Hochzeiten sind in der Kirche und im ganzen Friedhofsareal nicht erlaubt.

Die Sakristei steht den katholischen und reformierten Pfarrern sowie den Sigristen und Sakristanen zur Verfügung. Sie wird benützt für Vorbereiten/Umkleiden vor dem Gottesdienst.

## Reservation und Kosten

Die Reservation hat grundsätzlich schriftlich beim reformierten Pfarramtsekretariat zu erfolgen. Es ist für die Koordination aller Anlässe in der Bergkirche zuständig. Besonders zu beachten ist dabei:

### a. bei katholischen Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift des Priesters der den gottesdienstlichen Anlass leitet. Für Brautpaare, die in unserer Kirchgemeinde wohnen und Kirchensteuer bezahlen, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten. Für Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, wird eine Pauschale von Fr. 350.-- erhoben. Ist die Partnerin oder der Partner aus der Kirche ausgetreten, wird eine Pauschale von Fr. 175.-- erhoben. Für Auswärtige wird pauschal ein Beitrag von 350.- Fr. erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sakristanen-Dienste

### b. bei reformierten Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift der Pfarrerin/des Pfarrers, die/der den gottesdienstlichen Anlass leitet. Ist nachweislich mindestens ein/e Partner/Partnerin der Zürcher Landeskirche angehörig, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten. Ansonsten wird eine Pauschale von Fr. 350.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen-Dienste.

### c. bei sonstigen Veranstaltungen

Das Reservationsgesuch muss neben den Daten auch über Inhalt und Form Auskunft geben. Der Veranstalter benennt ausserdem darin eine verantwortliche Person, die während der Proben und der Veranstaltung anwesend ist.



Die Durchführung gilt als genehmigt, wenn beide Kirchgemeinden (vertreten durch die Präsidien und die beiden Pfarrämter) zugestimmt haben.

Für externe Anlässe wird pauschal ein Beitrag von 350.- Fr. erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen- bzw. Sakristanen-Dienste. Die Kirchgemeinden können im Einzelfall auf diesen Betrag ganz oder teilweise verzichten.

## Durchführung

Veranstaltungen haben auf die verschiedenen Gottesdienste Rücksicht zu nehmen und dürfen diese auch bei der Vor- und Nachbereitung nicht tangieren. Das betrifft ebenso die Dekoration.

- Die Bergkirche steht den Veranstaltern frühestens 3 Stunden vor Beginn zum Einrichten zur Verfügung. Ausserdem kann die Bergkirche nach Absprache für 1 zusätzliche Probe benutzt werden.
- Schmuck und Dekoration haben dem sakralen Charakter des Ortes Rechnung zu tragen.
- Die bestehenden Installationen (Mikrofon, Licht, Mobiliar) können nach Rücksprache und Einweisung benutzt werden, sofern daran keine Manipulationen vorgenommen werden. Wegen der eingeschränkten technischen Möglichkeiten der Bergkirche sind keine weiteren Installationen erlaubt.
- Die Orgel darf nur nach Rücksprache und nur von qualifizierten Personen benutzt werden.
- Auf Konsumationen während der Veranstaltung ist zu verzichten.
- Nach der Veranstaltung ist die Kirche aufgeräumt zu übergeben.

## Haftung

Etwaiger Mehraufwand wird separat in Rechnung gestellt. Für Schäden an Mobiliar und Einrichtung haftet der Veranstalter.

## Reinigung, Umgebungsarbeiten, Unterhalt

Die allgemeine Reinigung der Bergkirche erfolgt durch die katholische Sakristanin.

Die Friedhofspflege und die Umgebungsarbeiten sind im Abtretungsvertrag geregelt.

Für die Unterhaltsarbeiten sind die Liegenschaftsverwalter der beiden Kirchenpflegen gemeinsam zuständig. Unterhaltsarbeiten bis zu einem Betrag von 2'000.- Fr. pro Kalenderjahr können von diesen selbständig ausgeführt oder beauftragt werden. Für höhere Kosten ist die Zustimmung beider Kirchenpflegen notwendig.

Dieses Benutzungsreglement wurde an der gemeinsamen Sitzung der beiden Kirchenpflegen am 7. Februar 2014 bereinigt. Es wurde beschlossen

von der ref. Kirchenpflege Rheinau-Ellikon  
an ihrer Sitzung vom 12.02.2014:

Der Präsident R. Müller Brander



Der Aktuar D. Bächtold



und tritt ab sofort in Kraft.

von der kath. Kirchenpflege Rheinau  
an ihrer Sitzung vom 27.03.2014:

Der Präsident P. Baschnagel



Die Aktuarin L. Hahn

